

Landkreis

# Lübinger und Kottenburger

# Un t e l l i g e n z = B l a t t.

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 4. Montag den 14. Januar 1822.

### Königliche Verordnung.

Gesetz, den Ablösungs-Maßstab für die Grund-Abgaben betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden

König von Württemberg.

Um die Ablösung der dem Grund-Eigenthümer sowohl als der Finanz-Verwaltung lästigeren Grund-Abgabe-Gattungen zu erleichtern, haben Wir für nöthig erachtet, in dem Maßstabe der für jene Ablösung in dem zweiten Organisations-Edikt vom 18. Nov. 1817, und in der dasselbe erläuternden Verordnung vom 13. Sept. 1818 gegeben ist, in Beziehung auf die dem Staate angehörigen Gefälle, einwillen und bis zu einer allgemeinen Revision der früheren Gesetze, einige Abänderungen eintreten zu lassen.

Wir verordnen und verfügen daher nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

### §. 1.

Für die Ablösung der Landemien und Theilgebühren, der Frohnen und Frohgeld der der Lebendigen oder Blutzehnten, so wie

der Heu-Zehnten, soll künftig statt des zwanzigfachen der Sechszehnfache Betrag des Gefälls als Entschädigung angenommen werden.

### §. 2.

Die Abgabepflichtigen sind berechtigt, die Ablösung der Theilgefälle mit Ausnahme der Zehnten zu verlangen, es mag die Theilgebühr in einer größeren oder kleineren Quote des Ertrags bestehen.

### §. 3.

Bei unveränderlichen oder solchen Geld- und Natural-Gefällen, welche in fest bestimmten Summen abzutragen sind, ist die Ablösung bis zu dem Betrage von Zehn Gulden einschließlich, durchgängig im zwanzigfachen Betrage des Gefälls gestattet.

### §. 4.

Bei der Ablösung der vorgenannten Gefälle sind für die Berechnung des Geldwerths der Naturalien folgende Preise zum Grunde zu legen:

	fl. Kr.
1 Schfl. Kernen . . . . .	9 36
1 Schfl. Weizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn . . . . .	8 —



1	Schfl. Mühlkorn . . . . .	7	12
1	Schfl. Roggen, Ackerbohnen .	6	24
1	Schfl. Gerste und gemischtes Korn . . . . .	5	36
1	Schfl. Wicken . . . . .	4	48
1	Schfl. Dinkel . . . . .	4	—
1	Schfl. Einkorn und Emmer .	3	12
1	Schfl. Haber . . . . .	2	24
1	Wanne Heu . . . . .	8	48
1	Fuder Stroh . . . . .	8	—

Bei Wein und Holz sind die Lokal-Preise nach einem angemessenen Durchschnitt zu berechnen.

**§. 5.**

Alle Abgaben und Kosten, welche mit der gerichtlichen Instanz der Contrakte verbunden zu seyn pflegen, so wie die Concessions-Taren sind in Beziehung auf die Gefäll-Abfindungs-Verträge aufgehoben.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 23. Juni 1821.

Wilhelm.

Der provisorische Chef  
des Finanz-Departements:

v. Weckerlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär:  
Wellnagel.

**Württembergische Staats-Schulden-Zahlungs-Casse.**

Die unterzeichnete Stelle ist von höherer Behörde zu der öffentlichen Bekanntmachung beauftragt worden, daß die Besitzer der von den neuen Landestheilen auf die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse übernommenen Staats-Passiv-Capitalien, in dem Falle, daß sie neue Obligationen verlangen, sich dißfalls

an die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse zu wenden haben.

Stuttgart am 7. Januar 1822.

Württembergische Staats-Schulden-Zahlungs-Casse.

Steinhilf, Cassier.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Oberamt Lübingen.

Dußlingen. (Fahr-Markt.) Die Königl. Regierung des Schwarzwald-Kreises hat der Gemeinde Dußlingen durch Decret vom 14. Nov. 1821. das Recht zugesprochen, jährlich zwei Vieh- und Krämers-Märkte, und zwar den einen am 5ten März und den andern am 4ten September abzuhalten.

Diß wird mit dem Anhang zur Kenntniß gebracht, daß der — auf den 5ten März d. J. abzuhaltende Fahr-Markt — da auf diesen Tag auch der Reutlinger Markt fällt — erst am 14ten März abgehalten werden wird.

Lübingen den 9. Januar 1822.

K. Oberamt.

**Oberamt Rottenburg.**

Rottenburg. (Die Berichtigung der heurigen Rekrutirungs-Listen, Prüfung der Befreiungs-Gründe und Loosziehung betr.)

Den Orts-Vorstehern des hiesigen Ober-Amtes wird hemit folgendes zur pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht.

Am Montag den 4. Februar dieses Jahres Vormittags um 8 Uhr wird man mit Berichtigung der heurigen Rekrutirungs-Listen und Prüfung der Befreiungs-Gründe auf dem hiesigen Rathhause den Anfang machen, wobei die ersten Orts-Vorsteher von Rottenburg, Bühl, Kiebingen, Hirschau, Hailfingen, Hemmendorf, Hirslingen, Dettlingen,

Froh  
Ober  
Se  
heim  
am  
8  
M  
Zhal  
den  
Milit  
D  
pünkt  
wird,  
zuverl  
Die  
Itärp  
her be  
deren  
Nicht  
auch d  
milien  
Aushel  
aufzug  
erford  
versehe  
freleg  
legen so  
wird an  
ziehung  
welcher  
wohnen  
die Elter  
losen.

Not  
nuar  
Heu  
niß der



Frommenhausen, Ergenzingen, Niedernau, Obernau, Nellingenheim, Remmingsheim, Seebronn, Schwalldorf, Weiler, Wendelsheim, Wolfenhausen und Wurmlingen, und am Dienstag, den 5. Februar Vormittags 8 U. die Schuldheissen von Bodelshausen, Messingen, Deschingen, Osterdingen und Thalheim mit ihren Rekrutirungs-Listen und den sämmtlichen in denselben aufgenommenen Militärpflichtigen zu erscheinen haben.

Die Verhandlung beginnt an jedem Tag pünktlich Vormittags um 8 Uhr, daher erwartet wird, daß die Orts-Vorsteher um diese Stunde zuverlässig mit ihren Mannschaften eintreffen.

Die Herbeyschaffung der abwesenden Militärpflichtigen haben sich die Orts-Vorsteher besonders angelegen seyn zu lassen und deren Eltern und Pfleger auf die Folgen des Nichterscheins aufmerksam zu machen, auch denjenigen, die wegen Berufs oder Familien-Verhältnisse eine Befreiung von der Aushebung nach dem Gesetz ansprechen wollen, aufzugeben, daß sie sich bis dahin mit den erforderlichen Zeugnissen, Taufscheinen etc. versehen, und solche bey Prüfung ihrer Befreiungs-Gründe in gehöriger Ordnung vorlegen sollen. Unmittelbar nach diesem Geschäft wird am Dienstag den 5. Februar die Loosziehung auf dem Rathhause vor sich gehen, welcher alle Militärpflichtige persönlich anzuwohnen müssen. Für die Abwesende haben die Eltern und Pfleger zu erscheinen, und zu lösen.

Den 4. Januar 1822.

K. Oberamt.

**Bekanntmachungen.**

Rottenburg. Montags den 21. Januar Vormittags 10 Uhr wird man die Heu- und Stroh-Lieferung zum Bedürfnis der — auf die hiesige Beschäl-Platz

Frommenden Hengste — im öffentlichen Aufstreich verankfordiren, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 9. Januar 1822.

K. Kameralamt.

Unterzeichneter macht hiemit die gezeimende Anzeige, daß nächsten Donnerstag als den 10. d. M. zum 1sten mal, und so alle Donnerstage und Sonntage die ganze Fastnacht hindurch, in seinem Gasthause ein öffentlicher Ball gegeben werde. Der Anfang ist Mittag um 1 Uhr. Er empfiehlt sich bestens mit guter und schnellster Bedienung.

Schloß-Wirth und Gastgeber  
Kaidt in Bühl.

**Wöchentliche Frucht- Fleisch- und Brod-Preise.**

In Tübingen,

am 11. Jan. 1822.

**Frucht-Preise.**

Dinkel	1 Schfl.	2 fl. 24 kr. 3 fl. 48 kr. 4 fl. 36 kr.	
Haber	1 Schfl.	2 fl. 24 kr. 2 fl. 43 kr. 3 fl.	
Kernen	1 Sri.	Haber	
Gersten	1 —	34 kr. Roggen	
Erbsen	1 —	40 kr. Bohnen	48 kr.
Wicken	1 —	28 kr. Linsen	48 kr.

**Victualien-Preise.**

Ochsenfleisch	. . .	1 Pf.	7 kr.
Rindfleisch	. . .	1 —	5 kr.
Hammelfleisch	. . .	1 —	6 kr.
Schweinfleisch mit Speck	1 Pf.	7 kr.	
— — ohne —	1 —	6 kr.	
Kalbfleisch	. . .	1 —	5 kr.

**Brod-Preise.**

8 Pfund Kernenbrod	. . .	18 kr.
8 — Rucklenbrod	. . .	16 kr.
1 Kreuzerweck schwer	. . .	9 Kr. 1 1/2 Qr.



### Victualien-Tax in Rottenburg.

Vom Monat Januar 1822.

#### M e h l.

1 Simri ganz feines Mundmehl	1 fl. 36 fr.
1 Vierling desgleichen	24 fr.
1 Simri weißes ordinäre Mehl	1 fl. 12 fr.
1 Vierling desgleichen	18 fr.
1 Simri schwarzes Mehl	48 fr.
1 Vierling desgleichen	12 fr.
1 Simri Oriszmehl	2 fl. 12 fr.
1 Vierling desgleichen	33 fr.

#### B r o d.

8 Pfund unaußgezogenes Kernbrod	16 fr.
4 Pfund desgleichen	8 fr.
9 Loth Wecken von gutem Kernbrod	1 fr.

#### F l e i s c h.

1 Pfund Ochsenfleisch	7 fr.
1 — Kuhfleisch	6 fr.
1 — Kalbfleisch	5 fr.
1 — Hammelfleisch	5 fr.
1 — Schweinfleisch mit Speck	7 fr.
1 — — — ohne —	6 fr.
1 — Rindfleisch	5 fr.

#### B i e r.

1 Maas braunes Winterbier	6 fr.
1 — weißes Bier	4 fr.
1 — Milch mit Rahm	5 fr.

#### L i c h t e r u n d S a i s e n.

1 Pfund gezogene Lichter mit baumwollenem Dacht	16 fr.
1 — gegossene Lichter	18 fr.
1 — Saisen von gutem Bestand	14 fr.

### Beschreibung der türkischen Haupt- und Residenzstadt Konstantinopel.

(Beschluß.)

Die Anzahl der Moscheen (türkischer Tempel) ist ungemein groß, sie sollen sich auf 300 belaufen, die kleinen Capellen mitgerech-

net. Die Vornehmste darunter ist die von Justinian erbaute ehemalige Sophien-Kirche, jetzt in eine Moschee verwandelt. Die Form ist viereckigt, jede Seite ist 250 gemeine Schritte lang, die Kuppel ruht auf Pfeilern von verschiedenem Marmor, sie steht frei, und ist mit einer Halle umgeben; dann folgen die andern Kaiserl. Moscheen, alle Kuppeln und halbe Monde sind vergoldet; bei diesen Moscheen sind die Begräbniß-Plätze der Kaiser, welche viereckigte, von weißem Marmor, und mit Thürmen bedekte Gebäude sind, die darinn befindliche Gräber sind durch ein niedliches Gitter eingeschlossen, der Leichnam liegt in einem großen marmornen Sarg, es liegt eine seidene gestickte Decke darüber und an jedem Ende steht eine ungemein dicke und hohe Wachskerze, die Weiber und Kinder haben ihren Platz rings herum. Christliche Kirchen hat es auch eine große Anzahl, nur dürfen sie keine Thürme und Glocken haben, auch müssen sie entweder durch Mauern dem Anblick versteckt seyn, oder das Ansehen anderer Gebäude haben, inwendig aber dürfen sie so prächtig seyn, als sie wollen. Die Griechen haben in der Stadt und im nahen Bezirk umher 22 Kirchen, auch ihr Patriarch (geistliches Oberhaupt) wohnt hier. Die Katholiken haben einen Erzbischoff und verschiedene Klöster in Pera und Galata; die Englischen, Schwedischen und Holländischen Gesandten unterhalten Legations-Prediger in ihren Pallästen, wo sie Kapellen haben. Die europäischen Kaufleute wohnen größtentheils in Galata, wo mehr Bequemlichkeit zum Handel ist, die Gesandten aber sind in Pera wohnhaft.

